

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma lautet

Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH

und hat ihren Sitz in der Hansestadt Stendal.

§ 2

Gegenstand

Verwaltung kommunaler und privater Grundstücke und Wohnungen sowie kommunaler Einrichtungen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.600,00 Euro.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Hansestadt Stendal.

§ 4

Leistung der Einlagen

Alle Gesellschafter leisten ihre Einlagen in bar.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist ebenso wie die von Teilen von Geschäftsanteilen nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht die Mehrheit der Gesellschaft widerspricht.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mit eingeschriebenen Briefen mindestens eine Woche vorher zu laden.

(4) Je 50,00 Euro gewähren eine Stimme.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschaft durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch jeden Geschäftsführer allein vertreten werden.
- (2) Die vorhandenen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Für die folgenden Rechtsgeschäfte muss der Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Übernahme, Änderung und Aufgabe einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, sowie die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - c. die Aufnahme und Verwendung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - d. die Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - e. die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - f. die Einstellung von ständig beschäftigten Arbeitskräften,
 - g. die Entscheidung über Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ab einem Volumen von 2.500,00 Euro.

§ 8

Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (2) Die Gesellschafter entscheiden gemäß § 29 Abs. 2 GmbH mit einfacher Mehrheit jeweils jährlich über die Ergebnisverwendung.

§ 9

Dauer

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird sodann unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter entsprechend den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen gegen Vergütung zu übertragen.
- (4) Können die Beteiligten sich über eine angemessene Vergütung nicht innerhalb von 2 Monaten einigen, so soll die Höhe der Vergütung nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens von einem Wirtschaftsprüfer festgestellt werden.
- (5) Der in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers festgestellte Wert ist für die Beteiligten verbindlich. Er ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen.
- (6) Die Kosten des Gutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Im Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Pfändung und Verwertung eines Geschäftsanteiles oder einzelnen Rechten eines Gesellschafters scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Abwicklung und Abfindung bestimmt sich nach Absatz 2 bis 5.

§ 10

Geschäftsjahr und Bekanntmachung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Bezüglich der Wirtschaftsplanung sind die Vorschriften des § 133 Abs. 1 Nr. KVG LSA zu beachten.

§ 12

Jahresabschluss, Prüfung, Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung

durch den Abschlussprüfer unter Hinzufügung des Prüfberichts unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Bei der Formulierung des Prüfauftrages für den Abschlussprüfer ist gemäß § 133 Abs. 2 KVG LSA der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzugeben, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA).
- (4) Der Prüfbericht ist der Hansestadt Stendal unmittelbar nach Zugang zu übersenden.
- (5) Gemäß § 140 Abs. 2 Punkt 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wird dem Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafterin und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des kommunalen Gesellschafters bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 13

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner notariellen Beurkundung in Kraft.
- (2) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.